

Merkblatt zum DFFF II

– Änderung der Verwaltungspraxis bei der Förderung von VFX-Dienstleistern –

(Stand: 21.11.2019)

Im Rahmen der Abwicklung des DFFF II durch die Filmförderungsanstalt (FFA) und in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in ihrer Eigenschaft als Fach- und Rechtsaufsicht wird die Verwaltungspraxis beim DFFF II hinsichtlich der VFX-Dienstleisterförderung mit sofortiger Wirkung wie folgt modifiziert:

Der antragstellende VFX-Dienstleister kann einen Antrag auf Befreiung von Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien Fassung gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 der DFFF-Richtlinie stellen. In dem Antrag sind substantiiert die Gründe dafür glaubhaft zu machen, warum die Herstellung im Einzelfall nicht möglich ist. Dies könnten z.B. fehlende direkte Vertragsbeziehungen zum Hersteller und/oder zum Verleiher und/oder eine fehlende Rechteinhaberschaft und/oder kein Zugang zum Originalmaterial des Films sein.

Darüber hinaus kann der VFX-Dienstleister bei Einreichung des Förderantrags auch einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Einreichung einer Erklärung des Herstellers zur Kinoauswertung in Deutschland gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 der DFFF-Richtlinie und der Erklärung des Herstellers zur Einhaltung der Sperrfristen gemäß § 24 der DFFF-Richtlinie stellen. Im Antrag ist im Einzelnen glaubhaft zu machen, dass die erforderlichen Erklärungen vom Hersteller nicht zu erlangen sind.

Die o.g. Anträge sind schriftlich zu stellen.

Die FFA entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.